

Abg. D. Schröder: Der uns gegenwärtig zur Berathung u. Beschlusnahme vorliegende wichtige Gegenstand greift so weit in das Gebiet der Philosophie, die Gründe und Gegenstände sind so weitschichtig, daß es fast nicht möglich erscheint, ihn in unserer Versammlung durch Rede und Gegenrede vollkommen zu erschöpfen; jede Aeußerung von der einen oder der andern Seite wird immer nur Stückwerk bleiben. Ich enthalte mich daher gänzlich jeder Diskussion hierüber, weil sie meiner Meinung nach zu Nichts führen kann. Jeder von uns hat seit dem Beginne des Landtags gewußt, daß er seine Abstimmung einmal auf diesen Gegenstand werfen müssen; Jeder von uns hat Zeit, Gelegenheit und Hülfsmittel genug gehabt, in dieser Angelegenheit sich eine Ueberzeugung zu bilden, und ich glaube, daß eine auf solche Weise gebildete Ueberzeugung richtiger und begründeter sein müsse, als eine solche, die in Folge des augenblicklichen Eindrucks einer schönen Rede hervorgerufen worden ist. Ich füge dem, ohne die einzelnen Beweggründe angeben oder vertheidigen zu wollen, lediglich hinzu, daß ich für Beibehaltung der Todesstrafe stimmen werde, ob ich gleich wünschen muß, daß diese Strafe nur auf wenige der schwersten Verbrechen gesetzt werde.

Abg. A tenstädt: Es sei fern von mir, daß ich den gewichtigen Gründen, welche sowohl in dem Separatvotum als von mehreren Abgeordneten für die Abschaffung der Todesstrafe herausgehoben worden sind, noch Etwas in theoretischer Hinsicht hinzufügen wollte. Ich will mich einzig und allein auf den praktischen Standpunkt stellen, weil ich glaube, daß er inmitten der Kammer der geeignetste sei zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Frage. Ich werde mir zunächst erlauben diese Frage auf den Standpunkt zurück zu führen, auf welchen sie von der Regierung selbst gestellt worden ist. Man hat bei den Verhandlungen in der I. Kammer die Möglichkeit der Abschaffung der Todesstrafe zugegeben, man hat indessen behauptet, es sei jetzt noch nicht der geeignete Zeitpunkt gekommen. Dieselbe Ansicht ist auch von der Staatsregierung dort ausgesprochen worden; ja die I. Kammer hat sich sogar für einen Antrag an die Regierung entschieden, daß diese den sehr wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung immer im Auge behalten und, wenn sie den Zeitpunkt geeignet finden sollte, der Kammer Mittheilung machen möge. Man hat also nicht bezweifelt, daß doch die Zeit endlich kommen werde, und diese Zeit als eine für die Menschheit erfreuliche Erscheinung bezeichnet. Dies überhebt mich aller Gründe, die für die Aufhebung der Todesstrafe sprechen; es kann nur die Frage sein, ob dieser Zeitpunkt nicht schon jetzt gekommen sei. Ich leugne nicht, daß ich gewünscht hätte, daß die Gründe, warum diese hochwichtige Frage von der Staatsregierung verneint worden, noch stärker beleuchtet worden wären, als ich sie jenseits beleuchtet finde. Es sind allerdings Unterlagen mitgetheilt und es ist aus ihnen nachgewiesen worden, daß sich die Zahl der todeswürdigen Verbrechen in neuester Zeit sehr vermehrt habe, nämlich solcher Verbrechen, die als todeswürdig in der zeitlichen Criminalgesetzgebung bezeichnet werden. Indessen ist doch hinzugefügt, daß diese bedeutende Zunahme nicht aus einer tiefen Verwilderung des Sächsischen Volkes hervorgegan-

gen sei, vielmehr viele einer frühern Zeit angehört und nur später erst entdeckt worden wären. Frage ich nach den Ursachen, durch welche diese traurige Erscheinung entstanden und wie es gekommen sei, daß seit dem Jahr 1815 die Verbrechen sich so vermehrt haben, so muß ich aufmerksam machen, daß das Jahr 1815 dem Jahre 1813, also einer Zeit gefolgt sei, welcher ein langer verheerender Krieg vorherging, und daß nach jedem langen Kriege die Menschen zu Gewaltthaten sich geneigter finden. Dies dürfte eine der Ursachen sein, warum gerade vom Jahr 1815 an diese traurige Erscheinung sich findet. Es gehört ferner die bei weitem größere Zahl der todeswürdigen Verbrechen der Brandstiftung an. Ich will nicht näher eingehen in die Ursachen, die diese große Zahl veranlaßt haben; sie sind bekannt, und ich darf hinzufügen, zum Theil selbst in dem Stillstande unserer frühern Gesetzgebung hinsichtlich des Brandkasseninstituts gegründet. Man war am Ende dahin gekommen, daß die Brandstiftungen immer mehr den Charakter des Verbrechens verloren hatten. Also auch diese Verbrechen können jetzt nicht als Gegengrund geltend gemacht werden. Wenn aber gerade seit dem Jahr 1820 die Verbrechen sich weiter vermehrt haben, so war das Jahr 1820 dasjenige, wo für die Criminalrechtspflege eine sehr bedeutende Veränderung gesetzlich angeordnet wurde, daß nämlich der Ort der begangenen That auch der Gerichtsstand des Verbrechens sein, und daß alle Theilnehmer und Begünstiger der That demselben Gerichtsstande angehören sollten. Dadurch ist die Entdeckung der Thäter wesentlich befördert worden. Nach diesem Zeitpunkte erschienen mehrere gesetzliche Bestimmungen, welche überhaupt eine größere Thätigkeit in der Criminalrechtspflege hervorriefen; die Regierung fand sich in vielen Fällen veranlaßt, besondere Aufträge zu ertheilen, und griff selbst polizeilich wirksamer ein, um der Verbrecher habhaft zu werden. Auf diese Gründe also kann ich wenigstens kein solches Gewicht legen, um anzunehmen, der Zeitpunkt sei noch nicht gekommen zur Aufhebung der Todesstrafe. Sehen Sie, meine Herren, dem entgegen, daß seit mehreren Jahren so viel gethan worden ist, sowohl von Seiten des Staats, als von einzelnen Gemeinden, für eine bessere Erziehung der Jugend, für eine religiösere und gesittetere Bildung des Volkes, daß im Allgemeinen der Charakter des Sächsischen Volkes ein religiöser sei, und daß viel jetzt geschieht für bessere Einrichtung der Armenpflege, für bessere Polizei- und Criminalrechtspflege, und daß jetzt ein geregelteres Strassystem hinzu treten soll, so sollte ich wohl meinen, daß so viele Anstalten auch Vertrauen erwirken könnten, und daß aus dem Allen auch segensreiche Folgen für größere Gesittung im Volke hervorgehen werden. Wollten wir dieses Vertrauen nicht fassen, wozu die vielen Opfer, die wir bereits gebracht haben und noch zu bringen gemeint sind? Nach so mannichfachen Vorbereitungen soll endlich den Schlussstein des Ganzen ein zweckmäßigeres Strassystem bilden; denn auch dieses ist ein Erziehungsmittel für das Volk. Der Zeitpunkt nun, wo wir ein neues Strassystem begründen wollen, scheint mir der einzige zu sein, wo die Todesstrafe abgeschafft werden kann; wollen wir dies jetzt nicht thun, so wird es später nicht möglich